



Gemeinde Pontresina

Lärmschutzgesetz

Art. 1

Zweck Mit Rücksicht auf die besonderen Aufgaben eines Tourismusortes bezweckt dieses Gesetz, die Ruhe im Ort zu erhalten. Die bei Arbeiten oder bei anderen Tätigkeiten im Freien entstehenden Lärmemissionen sind auf das mögliche Mindestmass zu beschränken.

Der Gemeindevorstand ist für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig. Er kann andere Organe der Gemeinde und des Kantons sowie geeignete öffentliche oder private Institutionen mit Vollzugsaufgaben betrauen und zu diesem Zweck Leistungsvereinbarungen treffen.

Art. 2

Allgemeines Verbot Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet. Mutwillige Störungen der öffentlichen Ruhe bei Tag oder bei Nacht sind verboten. Wer die Ruhe durch Lärm stört, macht sich strafbar. Dieses Gesetz findet keine Anwendung bei Arbeiten im Zusammenhang mit der Neuschneeräumung, der Beschneidung und der Heuernte. Auch bei diesen Arbeiten ist der Lärm jedoch auf das Nötige zu beschränken.

Art. 3

Ruhezeiten für lärmende Arbeiten Im Bereich der Wohngebiete sind lärmende Bauarbeiten, Gartenarbeiten und Hausarbeiten ausserhalb geschlossener Gebäude während folgender Zeiten zu unterlassen:

a) **an Sonn- und Feiertagen sowie am Ostersonntag;**

b) **1. April bis 15. Juni**

Ist Ostern früher als der 1. April, gelten nachfolgende Ruhezeiten bereits ab Osterdienstag:

werktags

nachts von 19.00 – 07.00 Uhr und

mittags von 12.00 – 13.00 Uhr;

samstags

nachts von 17.00 – 07.00 Uhr und

mittags von 12.00 – 13.00 Uhr.

c) **16. Juni bis 25. Oktober**

werktags
nachts von 19.00 – 08.00 Uhr und
mittags von 12.00 – 13.00 Uhr;

samstags
nachts von 17.00 – 08.00 Uhr und
mittags von 12.00 – 13.00 Uhr.

d) **26. Oktober bis 15. Dezember**

werktags
nachts von 19.00 – 07.00 Uhr und
mittags von 12.00 – 13.00 Uhr;

samstags
nachts von 17.00 – 07.00 Uhr und
mittags von 12.00 – 13.00 Uhr.

e) **16. Dezember bis 31. März**

werktags
nachts von 18.00 – 08.00 Uhr und
mittags von 12.00 – 13.00 Uhr;

und samstags.

Art. 4

Ruhezeiten für stark lärmende Arbeiten Im Bereich der Wohngebiete dürfen in der Zeit vom ersten Montag im Juli bis zum letzten Freitag im August und vom 16. Dezember bis 31. März keine stark lärmenden Arbeiten wie Ramm- und Sprengarbeiten, Baugrubenaushübe, Gebäudeabbrüche, Helikoptertransportflüge und dgl. vorgenommen werden.

Art. 5

Arbeitsmaschinen Beim Einsatz von Arbeitsmaschinen darf die Schallpegelgrenze von 85 dB (A) nicht überschritten werden. Arbeitsmaschinen mit grösserem Schallpegel sind mit Schallschluckvorrichtungen so abzuschirmen, dass sie obigen Grenzwert einhalten.

Art. 6

Ausnahmen Auf Gesuch hin können vom Gemeindevorstand Ausnahmen von obigen Einschränkungen zu bestimmten Zeiten bewilligt werden, wenn die Ausführung lärmiger oder stark lärmender Arbeiten während der Ruhezeiten oder der Einsatz von den zulässigen Lärmpegel überschreitenden Maschinen unumgänglich sind.

Bei deren zeitlicher Festlegung ist in besonderem Masse auf die Bedürfnisse des Tourismus zu achten.

Der Gemeindevorstand entscheidet über Art und Ausmass von allfälligen Informationen der Öffentlichkeit über bewilligte Ausnahmen.

Art. 7

Tiere Hunde und andere Haustiere sind so zu versorgen, dass sie die Nachbarschaft weder bei Tag noch bei Nacht durch anhaltendes Lautgeben belästigen.

Art. 8

Elektronische Geräte und musikalische Instrumente Elektronische Geräte wie Radio- und Fernsehgeräte, Lautsprecher sowie Musikinstrumente dürfen nur so laut eingesetzt werden, dass sie Drittpersonen nicht stören. Die Darbietung von Musik mit Lautsprechern oder mechanischen und elektronischen Musikinstrumenten im Freien nach 20.00 Uhr, bedarf der Bewilligung der Gemeinde.

Art. 9

Gaststätten Gaststätten wie Restaurants, Bars, Dancings sowie Konzertsäle, Versammlungsräume und dergleichen sind baulich und organisatorisch so einzurichten und so zu betreiben, dass während der Ruhezeiten gemäss Art. 3 kein übermässiger Lärm nach aussen dringt.

Der Wirt hat sein Möglichstes zu unternehmen, dass von seinem Lokal kein übermässiger Lärm nach aussen dringt und dass seine Gäste ausserhalb des Lokals keinen Lärm machen. Wenn Drittpersonen von durch offene Fenster und Türen dringenden Lärm gestört werden, sind diese durch den Verursacher zu schliessen.

Bei wiederholten Übertretungen kann der Gemeindevorstand die Polizeistunde bei den Gaststätten auf 24.00 Uhr festsetzen.

Art. 10

Schiesslärm Die Schiesszeiten im Schützenstand sind dem Gemeindevorstand zur Genehmigung zu unterbreiten. Das Schiessen an Sonn- und Feiertagen ist verboten. Die Gemeinde kann Ausnahmen gestatten.

Art. 11

Feuerwerk Die Vorführung von Feuerwerk, das Abfeuern von Böllern, Mörsern, Geschützen und dergleichen bedarf mit Ausnahme des 1. August und des 31. Dezember einer Bewilligung der Gemeinde.

Art. 12

Massnahmen Der Gemeindevorstand ergreift alle Massnahmen, welche zur Durchsetzung der in diesem Gesetz enthaltenen Vorschriften erforderlich sind. Er kann zu diesem Zweck Verfügungen erlassen.

Art. 13

Busse Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und gestützt darauf erlassene Verordnungen und Verfügungen werden vom Gemeindevorstand unter Vorbehalt von Abs. 2 im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren mit Busse bis zu CHF 10'000.00 bestraft. In besonders schweren Fällen, insbesondere bei Gewinnsucht, ist der Gemeindevorstand an dieses Höchstmass nicht gebunden.

Der Gemeindevorstand erlässt eine Liste mit Übertretungen, welche mit Ordnungsbussen bis zu CHF 300.00 geahndet werden können. Er bestimmt den Bussenbetrag und bezeichnet die zur Erhebung der Bussen ermächtigten Organe.

Art. 14

Verfahrenskosten Für Verfügungen gestützt auf dieses Gesetz werden in der Regel Verfahrenskosten von CHF 50.00 bis CHF 200.00 erhoben. Bei umfangreicheren Verfahren oder bei besonderen Schwierigkeiten beträgt die Maximalgebühr CHF 1'000.00.

Auslagen für Leistungen Dritter wie notwendige Fachgutachten oder notwendige Beratung durch verwaltungsexterne Fachleute sowie notwendige Barauslagen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 15

Ausführungsbestimmungen Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 16

Inkrafttreten Dieses Gesetz wurde an der Gemeindeversammlung vom 12. September 2011 genehmigt und tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Es ersetzt das Gesetz zur Lärmbekämpfung vom 3. November 2004.

GEMEINDE PONTRESINA

Martin Aebli
Gemeindepräsident

Mireille Annaheim
Gemeindeschreiberin